Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament

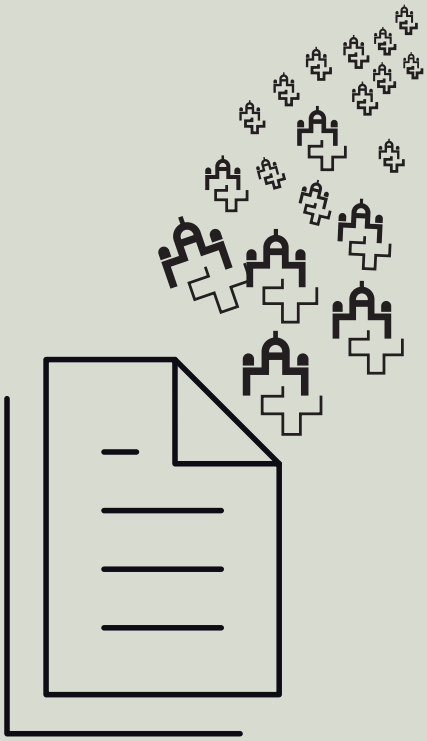

Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Genehmigung von Staatsverträgen

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.06.2025

Herausgeber
Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Inhalt

Kurzinformation 2
Statistik 5
Gesetzliche Grundlagen 7
Weiterführende Informationen 8

Faktenblatt

GENEHMIGUNG VON STAATSVERTRÄGEN

Als Grundsatz gilt, dass völkerrechtliche Verträge von der Bundesversammlung zu genehmigen sind («ordentliches Verfahren»). Durch Bundesgesetze oder von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge kann der Bundesrat jedoch zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt werden («vereinfachtes Verfahren»).

I. Ordentliches Verfahren

Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu den Richt- und Leitlinien für das von ihm anvisierte Verhandlungsmandat. Er leitet sodann die Vertragsverhandlungen, nimmt den Vertragstext an, unterzeichnet ihn und unterbreitet ihn der Bundesversammlung zur Genehmigung.

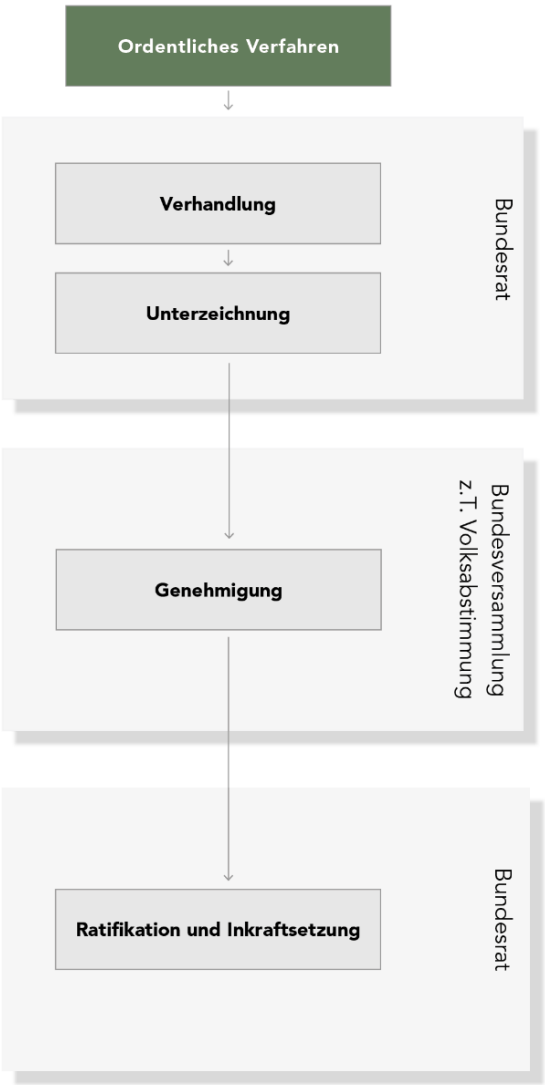

Die Bundesversammlung kann den Vertrag grundsätzlich nur als Ganzes genehmigen oder ablehnen. Lässt der Vertrag dies jedoch zu, so kann die Bundesversammlung den Bundesrat auch verpflichten, einen Vorbehalt einzubringen.[1]

Sind sich die Räte über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages nicht einig, ist die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig. Sind sich die Räte jedoch über einen Vorbehalt oder die Referendumsklausel nicht einig, so kommt das ordentliche Differenzbereinigungsverfahren zur Anwendung.[2]

Völkerrechtliche Verträge, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, genehmigt die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses, andere völkerrechtliche Verträge in Form eines einfachen Bundesbeschlusses. Dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum untersteht der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften. Dem fakultativen Referendum unterstehen völkerrechtliche Verträge, die:

- unbefristet und unkündbar sind,
- den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder
- wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Wurde der Vertrag von der Bundesversammlung genehmigt und in einer allfälligen Referendumsabstimmung gutgeheissen, kann er vom Bundesrat ratifiziert und in Kraft gesetzt werden.

Begriffserläuterungen

Mit «völkerrechtlichen Verträgen» sind u. a. auch Beitritte zu internationalen Organisationen oder Rechtsakte zur Übernahme von Regelungen des EU-Rechts gemeint.[3] «Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages» bedeutet, dass nicht nur der Abschluss des Vertrages, sondern auch die Änderung und die Kündigung des Vertrages der Genehmigung des Parlaments bedürfen.

Verfassungsänderungen bzw. Gesetzesänderungen, die der Umsetzung eines Staatsvertrages dienen

Die Bundesversammlung kann Verfassungsänderungen, die der Umsetzung eines dem obligatorischen Referendum unterstellten völkerrechtlichen Vertrages dienen, resp. Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des dem fakultativen Referendum unterstellten Vertrages dienen, in den jeweiligen Genehmigungsbeschluss aufnehmen. Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen können somit auch Teilrevisionen der Verfassung oder Gesetzesänderungen enthalten.

I.1. Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

Wenn es die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit gebieten, kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrages beschliessen oder vereinbaren, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist. Dazu konsultiert er vorgängig die zuständigen Kommissionen.

---

[1] Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 7. Mai 1999 Parlamentarische Initiative (99.419): «Geschäftsverkehrsgesetz, Anpassungen an die neue BV», BBL 1999 IV 4809, insbesondere S. 4830.

[2] CORNELIA THELER, Art 23 N 7 in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2014, S. 199.

[3] LUZIAN ODERMATT, ESTHER TOPHINKE: Art 23 N 7 in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2014, S. 199.

Spricht sich eine der beiden Kommissionen dafür aus, kann der Bundesrat den Vertrag vorläufig anwenden. Wenn sich beide Kommissionen dagegen aussprechen, muss er darauf verzichten.

Die vorläufige Anwendung endet von Gesetzes wegen, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung nicht binnen sechs Monaten seit Beginn der vorläufigen Anwendung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Vertrags unterbreitet.

II. Vereinfachtes Verfahren

Durch ein Gesetz oder einen von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag kann der Bundesrat zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt werden. Eine derartige Kompetenzübertragung ist jedoch von Verfassungs wegen ausgeschlossen, wenn ein solcher Vertrag dem Referendum untersteht.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm abgeschlossenen Verträge Die Räte nehmen davon Kenntnis. Erachtet sich die Bundesversammlung für die Genehmigung eines Vertrages als zuständig, kann sie den Bundesrat mittels Motion beauftragen, ihr einen Vertrag nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten.

STATISTIK

Vom Parlament verabschiedete Bundesbeschlüsse über völkerrechtliche Verträge					
Legislaturperiode	**48.**	**49.**	**50.**	**51.**	**52.**
Total	*117*	*105*	*139*	*91*	*29*
Bundesbeschlüsse über die Genehmigung eines Beitritts zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften	0	0	0	0	0
Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die keine zur Umsetzung des Vertrages dienenden Gesetzesänderungen enthalten	60	75	55	41	20
Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die die zur Umsetzung des Vertrages dienenden Gesetzesänderungen enthalten	17	11	14	15	5
Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von nicht referendumspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen	40	19	70	35	4

Während der parlamentarischen Phase gescheiterte oder abgeschriebene Bundesbeschlüsse über völkerrechtliche Verträge					
Legislaturperiode	**48.**	**49.**	**50.**	**51.**	**52.**
Total	*0*	*2*	*1*	*0*	*0*
Gescheiterte BB über völkerrechtliche Verträge	*0*	*1*	*0*	0	0
Nichteintreten	*0*	*1*	*0*	0	0
Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen	–	1	–	0	0
Abgeschriebene BB über völkerrechtliche Verträge	*0*	*1*	*1*	0	0
Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen	–	–	1	0	0
Einfache Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von nicht referendumspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen	–	1	–	0	0

Vom Parlament verabschiedete Bundesbeschlüsse zu völkerrechtlichen Verträgen und die Referenden				
Legislaturperiode	**48.**	**49.**	**50.**	**51.**
Total	*117*	*105*	*139*	*91*
Dem obligatorischen Referendum unterstellte BB über die Genehmigung eines Beitritts zu Organisationen für kollektive Sicherheit und zu supranationalen Gemeinschaften	0	0	0	0
Dem fakultativen Referendum unterstellte BB über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert	77	86	69	56
Das Referendum wurde nicht ergriffen oder kam nicht zustande	*75*	*86*	*68*	*54*
Das Referendum wurde ergriffen und die Vorlage wurde in der Volksabstimmung angenommen	*2*	*0*	*1*	*2*
Keinem Referendum unterstellte einfache BB über die Genehmigung von nicht referendumspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen	40	19	70	35
in Prozenten der verabschiedeten BB	*34.2 %*	*18 %*	*50.4 %*	*38.5 %*

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 166 Absatz 2 Bundesverfassung
- Artikel 24 Absatz 2–3 Parlamentsgesetz
- Artikel 152 Absatz 3 und 3bis Parlamentsgesetz
- Artikel 95 Buchstabe c Parlamentsgesetz
- Artikel 7a und 7b Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für die Liste der während der 48., 49., 50., 51. und 52. Legislaturperiode erlassenen und gescheiterten Bundesbeschlüssen über Staatsverträge:

Vgl. die Erlassdatenbank beim Hilfsfilter (Spalte J) «Völkerrechtlicher Vertrag» wählen

➢ Link

Für Informationen zum Verfahren bei Erlassentwürfen:

Vgl. das Faktenblatt «Verfahren bei Erlassentwürfen»

➢ Link

Für Informationen zu den Referenden:

Vgl. das Faktenblatt «Referendum»

➢ Link

Für Informationen der Bundesverwaltung:

Vgl. u. a. die Publikation des EDA «ABC Völkerrecht»

➢ Link

Sowie die EDA Datenbank der Staatsverträge

➢ Link